

10.02.2021

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 4850 vom 18. Januar 2021
der Abgeordneten Lisa-Kristin Kapteinat SPD
Drucksache 17/12400

Umgang mit möglichen Steuernachzahlungen bei Lohnersatzleistungen und Corona-Soforthilfen

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Die umfangreichen und entschlossenen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Krise werden für die meisten Betroffenen in 2021 steuerliche Auswirkungen haben.

Im April 2020 waren knapp 6 Millionen Menschen in Kurzarbeit. Dieser einmalige bundesdeutsche Rekordwert war damit eines der wichtigsten und sinnvollsten Instrumente zur Vermeidung von Kurzarbeit. Viele Tarifverträge sehen in diesem Fall auch vor, dass die Arbeitgeber eine Aufstockung vornehmen.

Wie Elterngeld oder ALG I unterliegt das Kurzarbeitergeld und mögliche Aufstockungen, ebenso wie beispielsweise auch Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz, dem sogenannten Progressionsvorbehalt. Das heißt vereinfacht: Diese Lohnersatzleistung wird nicht besteuert, bei der Ermittlung des Steuersatzes für das restliche Einkommen werden sie aber herangezogen.

Dies kann, je nach Fallgestaltung, für die Betroffenen Steuernachzahlungen für das Steuerjahr 2020 mit sich bringen. Auch wenn der Bundesrat gefordert hat, das Kurzarbeitergeld und seine Aufstockung aus dem Progressionsvorbehalt herauszunehmen, haben sich CDU und SPD aus steuersystematischen Gründen dagegen entschieden.

Daneben sind die im Frühjahr 2020 ausgezahlten Soforthilfen auch als steuerpflichtige Einnahmen zu erfassen. Da viele betroffene Unternehmen und Selbständige aber auch weiterhin mit dem aktuellen Lockdown zu kämpfen haben, kann dies für sie im Einzelfall auch eine Herausforderung bedeuten.

In 2020 hat die Finanzverwaltung NRW schnell und unbürokratisch Hilfe geleistet. Vorauszahlungen wurden herabgesetzt und Stundungen erteilt.

Der Minister der Finanzen hat die Kleine Anfrage 4850 mit Schreiben vom 10. Februar 2021 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie beantwortet.

1. *Wie ist die Haltung der Landesregierung zur Beibehaltung des Progressionsvorbehaltes beim Kurzarbeitergeld?*

Mit den Stimmen des Landes Nordrhein-Westfalen hat der Bundesrat die Bundesregierung bereits im Oktober 2020 gebeten, die Wirkungsweise des Progressionsvorbehalts insbesondere für den Bezug von Kurzarbeitergeld zu evaluieren und ergänzend zu prüfen, inwieweit die hierbei eintretenden steuerlichen Effekte – auch im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie vermieden werden können.

Im Ergebnis wurden jedoch mit dem im Dezember 2020 verabschiedeten Jahressteuergesetz aus steuersystematischen Gründen keine Änderungen bei der Wirkungsweise des Progressionsvorbehalts vorgenommen.

2. *Plant die Landesregierung Maßnahmen, um Betroffenen bei möglichen Nachzahlungen unbürokratisch entgegen zu kommen?*

3. *Wenn ja, um welche Maßnahmen handelt es sich?*

4. *Plant die Landesregierung auch Maßnahmen, um Betroffenen bei möglichen Nachzahlungen durch die Corona-Soforthilfe unbürokratisch entgegen zu kommen?*

5. *Wenn ja, um welche Maßnahmen handelt es sich?*

Die Fragen 2 bis 5 werden zusammen beantwortet.

Für Nachzahlungen besteht die Möglichkeit, einen Antrag auf Gewährung einer Stundung bzw. eines Vollstreckungsaufschubs nach näherer Maßgabe der §§ 222 und 258 der Abgabenordnung (AO) zu stellen.

Erleichterte Zugangsvoraussetzungen für nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich negativ wirtschaftlich betroffene Steuerpflichtige zu den o.g. Billigkeitsmaßnahmen regelt das BMF-Schreiben vom 22. Dezember 2020 (IV A 3 - S 0336/20/10001 :025) für bis zum 31. März 2021 fällig werdende Steuern.

Nachzahlungen im Bereich der Einkommensteuer auf die Corona-Soforthilfe ergeben sich grundsätzlich nicht, da dieser Leistung regelmäßig Kosten gegenüberstehen, die im Rahmen der Gewinnermittlung gegengerechnet werden. Übersteigt die Soforthilfe den Liquiditätsengpass der Antragsberechtigten, ist der überschießende Teil zurückzuzahlen. Periodenübergreifend entsteht damit kein steuerlicher Ertrag. Die Rückzahlung stellt vielmehr betrieblichen Aufwand dar und mindert damit die steuerlichen Einkünfte.